

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV bieten wir Ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarung an.

Diese setzt sich zusammen aus einer Ratenzahlungsvereinbarung (I.) sowie einer Abschlagzahlungsvereinbarung (II.) Beide Vereinbarungen können im Rahmen dieser Abwendungsvereinbarung nur gemeinsam abgeschlossen werden:

Abwendungsvereinbarung

Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH

Schönauer Str. 32

79674 Todtnau

– e|ow –

und

Herrn
 Frau
 Divers

Vorname, Name

– Kunde –

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV betreffend das

Vertragsverhältnis

Verbrauchsstelle

folgendes vereinbart:

I. Ratenzahlung

Der Kunde schuldet e|ow folgende Beträge aus Energielieferungen:

_____	_____	_____ €
Kundennummer	offene Forderung aus JVA/Abschlag	brutto

_____	_____	_____ €
Kundennummer	offene Forderung aus JVA/Abschlag	brutto

Hauptforderung:

_____ €
brutto

Der Kunde befindet sich mit vorstehenden Beträgen seit dem _____ in Verzug. Die Hauptforderung wurde trotz Mahnung nicht beglichen.

Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

1. Der Gesamtbetrag aller Raten beträgt damit € **brutto** (einschließlich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe). Es werden keine Zinsen geltend gemacht.
3. Der Kunde erkennt den vorgenannten Gesamtbetrag von e|ow an und verzichtet auf Einwendungen jeder Art zu Grund und Höhe dieser Forderung sowie auf die Einrede der Verjährung.
4. Der Kunde verpflichtet sich zur ratenweisen Zahlung von monatlich € **brutto** auf den unter 1. genannten Gesamtbetrag.

Die Raten sind jeweils am eines Monats wie folgt fällig:

> Betrag

> Anzahl der Raten

*Die Raten sind entweder per Lastschrift oder Überweisung zu tätigen.
Sie wünschen Lastschrift, so füllen Sie uns bitte das SEPA-Lastschrift -Formular aus.
Für Überweisungen unser Tipp: Legen Sie einen Dauerauftrag an.*

Die Raten werden an die e|ow zu den oben genannten Terminen überwiesen oder per Lastschrift eingezogen.

Gerät der Kunde mit der Ratenzahlung in Rückstand, so wird der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

5. Bei nicht vollständiger Zahlung des Restbetrages in vorgenannter Frist ist e|ow berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV die Versorgung in der o. g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGKV/GasGKV einzustellen.
6. Durch diese Abwendungsvereinbarung wird die Fälligkeit der vorgenannten Hauptforderung nicht berührt.

II. Abschlagszahlung

Um künftig die fristgemäße und vollständige Einhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis sicherzustellen und einer Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV vorzubeugen, wird gem. § 14 Abs.1 und 3 StromGKV/GasGKV eine Abschlagszahlung des laufenden Energieverbrauches nach Maßgabe der folgenden Regelungen vereinbart:

1. Zur Absicherung des laufenden Energieverbrauches verpflichtet sich der Kunde, die von ihm zu erbringenden monatlichen Abschlagszahlungen, derzeit € zu zahlen.

Die monatlichen Abschläge aus vorgenanntem Vertragsverhältnis werden jeweils am 15. eines Monats fällig. Die Abschläge sind per Überweisung oder Lastschrift zu bezahlen.

2. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Abschlagszahlung nicht wie vorstehend beschrieben nach, ist e|ow berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV die Versorgung in der o. g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGKV/GasGKV einzustellen.

III. Gemeinsame Regelungen:

1. Diese Abwendungsvereinbarung kann als Ganzes vom Kunden mit einer Frist von einem Monat erstmals zum Ende des Folgemonats in Textform gekündigt werden.
2. Das Recht beider Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Wird der zwischen dem Kunden und e|ow bestehende Energieliefervertrag beendet, endet diese Abwendungsvereinbarung automatisch zum entsprechenden Zeitpunkt. Der offene Restbetrag aus den rückständigen Beträgen wird an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.
4. In Fällen des Verstoßes gegen die Zahlungsverbindlichkeit nach Ziffern I.6 und II.1 endet die Abwendungsvereinbarung automatisch und mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
5. Personenbezogene Daten werden von e|ow nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisch gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Textform.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

_____, den _____
Ort Datum

_____, den _____
Ort Datum

e|ow GmbH

Kunde

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) die Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH auf dieses Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankname: _____ BIC: _____

IBAN: _____

Kontoinhaber: _____ (falls abweichend vom Vertragspartner)

Datum: _____ Unterschrift: _____

Die meisten unserer Kunden nutzen bereits die Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens - machen Sie mit!

Zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen werden die anfallenden Kosten von Ihrem Konto abgebucht oder Guthaben erstattet. Alle Bewegungen sind auf dem Bankkontoauszug nachvollziehbar.

Ihre Vorteile: keine Überwachung der Zahlungstermine